



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-0611/Rei-60

An das
Bundesministerium für Jusitz
Museumstraße 7
1070 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz-LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
GZ: BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011

Wien, 19. Juli 2011

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf Entscheidungsprozesse von Funktionsträgern der öffentlichen Hand Einfluss genommen werden soll. Der Entwurf sieht u.a. eine Registrierungspflicht im neu zu schaffenden Interessenvertretungs-Register für eine sehr unterschiedliche Art von Unternehmen, Kammern und Verbänden vor.

Die LK Österreich begrüßt grundsätzlich, dass durch ein Lobbying-Transparenz-Gesetz klare und transparente Bestimmungen für Lobbying-Unternehmen geschaffen werden. Die Einbeziehung von gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen sowie von Interessenverbänden in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird von der LK Österreich jedoch mit Nachdruck abgelehnt.

Die in jedem Bundesland seit Jahrzehnten bestehenden Landwirtschaftskammern – auf Bezirksebene die Bezirksbauernkammern - wurden durch Landesgesetz errichtet. Detaillierte Bestimmungen über die Aufgaben, Tätigkeiten sowie Pflichten der Organe, Funktionäre und Beschäftigten ergeben sich aus dem jeweiligen Landesgesetz. Der Interessenausgleich zwischen den Mitgliedern ist dabei der wesentliche Unterschied zum Lobbysystem, bei dem

2/4

Sonderinteressen im Vordergrund stehen. Auch die demokratische Legitimierung durch in regelmäßigen Abständen abzuhaltende Wahlen - im Gegensatz zum Lobbysystem - führt zu einer Identifikation mit „seiner“ Interessenvertretung. Des Weiteren unterliegen die Landwirtschaftskammern gemäß Art 127b B-VG der Kontrolle auch durch den Rechnungshof. Neben den 9 Landwirtschaftskammern wären 80 Bezirksbauernkammern, die ebenfalls durch Landesgesetze eingerichtet wurden, von diesem Gesetz erfasst.

Die auf Bundesebene nach dem Vereinsgesetz errichtete Landwirtschaftskammer Österreich (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich) wird in über 60 Bundesgesetzen erwähnt. Auf Bundesebene ist das Begutachtungsrecht im Bundesgesetz vom 18. Juli 1924 betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden (BGBl Nr 259/1924 idF BGBl Nr 381/1933) verankert. Kurz vor dem EU-Beitritt wurde in dem Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union (BGBl Nr 661/1994) festgehalten, dass die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs „unverzüglich über alle Vorhaben betreffend die Rechtssetzung im Rahmen der EU“ zu unterrichten und ihr insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entwürfen von Richtlinien, Verordnungen oder Empfehlungen der EU binnen angemessener Frist zu geben ist. Eine Gleichstellung der LK Österreich mit anderen Interessenverbänden würde der bisher vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Stellung nicht gerecht.

In Art 120a Abs 2 B-VG wurde verankert, dass die Republik die Rolle der Sozialpartner anerkennt. Weiters wird angeführt: „sie achtet deren Autonomie“. Mit einer das Vereinsgesetz deutlich übertreffenden Regelung wird nunmehr für die LK Österreich als Sozialpartner eine Registrierungspflicht mit Strafbestimmungen eingeführt, die massiv in deren Autonomie eingreift.

Neben den 9 Landwirtschaftskammern und der LK Österreich wären auch zahlreiche Verbände im land- und forstwirtschaftlichen Bereich von diesem Gesetzesentwurf erfasst. Diese nach dem Vereinsgesetz errichteten Verbände unterliegen der Aufsicht durch die Vereinsbehörden. Eine weitergehende Kontrolle erscheint aufgrund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Vereinsfreiheit bedenklich zu sein.

Der vorliegende Entwurf wird aufgrund der Melde- und Registrierungsbestimmungen zu einem großen Verwaltungsaufwand bei den davon erfassten Kammern und Verbänden führen und steht somit im Widerspruch zu der von der Bundesregierung beabsichtigten Reduzierung der Verwaltungskosten. Die LK Österreich lehnt daher die Einbeziehung von Kammern und Verbänden in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes mit Nachdruck ab.

3/4

Spezielle Bemerkungen:

Ad § 6 (Prinzipien der Tätigkeit):

In den Ziffern 6 und 7 werden Tätigkeiten angeführt, die Interessenvertreter nicht betreffen.

Ad § 9 (Registrierungspflicht):

Die allgemeine Registrierungspflicht auch von gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen nach § 9 iVm § 13 des vorliegenden Entwurfes wird abgelehnt. Gesetzlich eingerichtete Kammern sind nicht zuletzt auf Grund ihrer sozialpartnerschaftlichen Tätigkeit in Österreich öffentlich bekannt sind und auch deren Aufgabenbereich ist in Sondergesetzen veröffentlicht. Die vorgesehene verwaltungsbehördliche Registrierungspflicht und der mit dieser in Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand liegt daher nicht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und widerspricht auch dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit verwaltungsbehördlichen Handelns.

Ad § 13 (Interessenvertretungs-Register Abteilung C):

Dieser Bestimmung zufolge haben die Landwirtschaftskammern als gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretung neben der Bezeichnung sowie Anschrift, einer kurzen Umschreibung ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs, die für Zwecke des Interessenvertretungsregisters vertretungsbefugten Personen, die Adresse ihrer Website auch die Gesamtzahl der von ihnen beschäftigten oder als Organe bzw. Funktionäre tätigen Personen sowie die Summe der Gesamteinnahmen (Bilanzschluss) jeweils zum Stichtag 31. Dezember des letzten Jahres bekannt zu geben.

Die ablehnende Haltung zur Einführung der auch die Landwirtschaftskammern betreffende Registrierungspflicht wurde bereits oben dargelegt.

Die im Entwurf vorgesehene Veröffentlichung der Gesamteinnahmen der Landwirtschaftskammern wird als vollkommen überschießende Regelung abgelehnt. Die Landwirtschaftskammern haben neben den ihr nach dem jeweiligen Landwirtschaftskammergesetz obliegenden Aufgaben auch gesetzlich übertragene Aufgaben übernommen, welche nicht Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs 1 und 2 des Entwurfes darstellen. Die Einnahmen aus Tätigkeiten solcher Art und Aufwandsätze für die Unterstützung und Beratung der Mitglieder der Landwirtschaftskammern fernab der direkten Einflussnahme auf bestimmte Entscheidungs-

4/4

prozesse der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung können daher nicht Gegenstand der Veröffentlichung im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes sein.

Der Entwurf ist daher – sollten die §§ 9 und 13 nicht ohnehin ersatzlos gestrichen werden – insofern zu modifizieren, als die Summe der Gesamteinnahmen nicht zu veröffentlichen ist.

Ad § 14 (Interessenvertretungs-Register Abteilung D):

Die ablehnende Haltung zur Einführung der auch die Interessenverbände betreffende Registrierungspflicht wurde bereits oben dargelegt.

Ad § 16 (Verwaltungsstrafen):

Der Entwurf sieht eine Geldstrafe von bis zu € 10.000,- allein für die Tatsache vor, dass die Eintragung in das Register nicht oder nicht zeitgerecht erfolgt. Gerade für kleinere Interessenverbände mit überwiegend ehrenamtlichen Funktionären und Mitarbeitern wird eine weitere Hürde aufgebaut, die unweigerlich dazu führen wird, dass sich niemand mehr für solche ehrenamtliche Tätigkeiten zur Verfügung stellen wird.

Ad Artikel 2 (Änderung des Gebührengesetzes):

Der Tarif von 90 Euro für den Antrag auf Eintragung von Interessenverbänden erscheint für kleinere Verbände deutlich zu hoch.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich